

# Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2018

*Betroffen sind alle Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung) und Empfängerinnen und Empfänger von flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes (FAKT, LPR Teil A, Ausgleichszulage Landwirtschaft, Umweltzulage Wald und Einkommensverlustprämie) sowie der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.*

*Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.*

*Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen (Ausnahme: Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an der sog. Kleinerzeuger-Regelung) und von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und die Homepage des Infodienstes der Landwirtschaftsverwaltung (Internetadresse: <http://www.gap-bw.de>) enthalten entsprechende Informationen.*

*Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierschutzmaßnahmen gelten die Cross Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.*

I.	Einleitung .....	3
II.	<b>Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.....</b>	<b>4</b>
1.	Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2).....	4
2.	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3) .....	4
3.	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4).....	5
4.	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) .....	7
5.	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6).....	7
6.	Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7).....	7



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

III.	Grundanforderungen an die Betriebsführung .....	9
1.	<b>Nitratrichtlinie (GAB 1).....</b>	<b>9</b>
1.1	Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln .....	9
1.2	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften .....	11
2.	<b>Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie.....</b>	<b>12</b>
2.1	Vogelschutzrichtlinie (GAB 2).....	12
2.2	FFH-Richtlinie (GAB 3).....	13
3.	<b>Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4) .....</b>	<b>13</b>
3.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit .....	13
3.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit.....	15
4.	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5).....	18
5.	<b>Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6, 7 und 8) .....</b>	<b>19</b>
5.1	Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen .....	19
5.2	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren .....	19
6.	<b>TSE-Krankheiten (GAB 9) .....</b>	<b>24</b>
6.1	Verfütterungsverbot.....	24
6.2	TSE (BSE und Scrapie).....	27
7.	<b>Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10).....</b>	<b>29</b>
8.	<b>Tierschutz (GAB 11, 12 und 13).....</b>	<b>31</b>
8.1	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13).....	31
8.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11) .....	33
8.3	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12) .....	35
IV.	<b>Kontroll- und Sanktionssystem .....</b>	<b>37</b>
1.	Kontrolle.....	37
1.1	Systematische Kontrolle.....	37
1.2	Weitere Kontrollen .....	37
2.	Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance-Vorschriften .....	37
3.	Höhe der Verwaltungssanktion.....	38
V.	Anlagen.....	40
1.	Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlfahrten-Verpflichtungenverordnung .....	40
2.	Musterformular Nährstoffvergleich (31. März 2018) .....	41
3.	Musterformular Nährstoffvergleich (ab 31. März 2019) .....	42
4.	Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich (31. März 2018) .....	43
5.	Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich ( ab 31. März 2019) .....	44
6.	Anforderungen an die Rohmilch.....	45
7.	Musterformular Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen .....	46
8.	Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE).....	47
9.	Eingriffe bei Tieren – Amputationsverbot .....	47
10.	Eingriffe bei Tieren – Betäubung.....	48
11.	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) .....	49
12.	Glossar .....	50
12.1	Begriffsbestimmungen.....	50
12.2	Relevante Rechtsvorschriften .....	53
VI.	Weitere Informationen .....	56

## I. EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1</sup> ist die Gewährung von Agrarzahungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ (CC) bezeichnet. Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- ▶ Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- ▶ 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance relevante Zahlungen):

- ▶ Direktzahlungen:
  - Basisprämie,
  - Greeningprämie,
  - Umverteilungsprämie,
  - Junglandwirteprämie,
  - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
- ▶ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligten Gebieten,
  - Ökologischer/biologischer Landbau,
  - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),

- Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,
- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen,
- Aufforstung und Anlage von Wäldern,
- Einrichtung von Agrarforstsystemen sowie
- Zahlungen für Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder.

- ▶ Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Anmerkung: Hier gelten die Cross Compliance-Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.).

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014<sup>2</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014<sup>3</sup>. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz<sup>4</sup>, die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung<sup>5</sup> sowie die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einschlägig.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von Cross Compliance. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Sehr hilfreich zur Erfüllung der Cross Compliance-Verpflichtungen ist der GQS<sub>BW</sub> Hof-Check, ein Eigenkontroll- und Dokumentationssystem für landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg. Die Beratung hierzu ist in Baden-Württemberg förderfähig (siehe Kapitel VI).

### **Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2018**

#### **Nitratrichtlinie (GAB 1)**

Aufgrund einer Änderung des Düngegesetzes<sup>8</sup>, der Neufassung der Düngeverordnung<sup>9</sup> und der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>10</sup> ergeben sich Änderungen in den Vorschriften zur Umsetzung der Nitratrichtlinie.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- die Ermittlung und Aufzeichnung des Düngedarfs vor dem Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln,
- die Aufzeichnungen über den Nährstoffgehalt von Düngemitteln,
- die Ermittlung eines Kontrollwertes als dreijährigem Durchschnitt der Nährstoffvergleiche der letzten drei Jahre,
- die Verschärfung der Sperrzeiten für das Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln,
- geänderte Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern,

- Aufbringungsverbote von Düngemitteln und
- die neuen Regelungen zur Lagerkapazität und Lagerdauer.

Die Details der neuen Vorgaben sind im Kapitel III.1 aufgeführt.

#### **Lagerung von Silage und Festmist**

Werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lageranlagen eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel III.1.2).

## **II. ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)**

*Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugetregelung)*

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“, „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ sowie „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ vorzuschreiben.

Die entsprechenden Vorgaben zur "Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen" (GLÖZ 1) werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Standards GLÖZ 1 sind daher nicht erforderlich.

Folgende Anforderungen ergeben sich:

### **II.1 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)**

Entnimmt die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt sie bzw. er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen oder Erlaubnis-

se können auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

### **II.2 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)**

#### **Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser**

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z. B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (siehe Anlage V.1 dieser Broschüre) in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist und diese Erlaubnis im Betrieb vorliegt. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass es zu keiner Grundwassergefährdung kommen kann.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden. Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

### **Umgang mit Mineralölprodukten (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere**

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z. B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorschriften stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung dar.

Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silage, Silagesickersäften, Festmist sind im Kapitel III.1.2 beschrieben.

#### **Lagerung von Silage und Festmist außerhalb ortsfester Anlagen**

Grundvoraussetzung ist, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist außerhalb ortsfester Anlagen (siehe Glossar) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Sofern im Ausnahmefall eine Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen in Betracht kommt, sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen jedoch eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Die Lagerung von Festmist außerhalb ortsfester Anlagen darf nicht länger als sechs Monate dauern. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln. Im Übrigen wird auf die Anforderungen im JGS-Merkblatt verwiesen.<sup>6</sup>

Werden Silage oder Festmist länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lageranlagen eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel III.1.2).

#### **Hinweis zur Lagerung von festen Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen:**

Gärreste fallen u. a. bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für feste Gärreste, dass diese außerhalb

ortsfester Anlagen so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Sollte die Lagerfläche von besonderen wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) so müssen auch diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist), wenden Sie sich bitte an die für den Grundwasserschutz zuständige Behörde.

## **II.3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)**

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch die Betriebsinhaberin bzw. den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die im Gemeinsamen Antrag gemäß den dort vorgegebenen **Nutzungs-codes (NC) und ggf. ÖVF-Codes** auszuweisen sind:

- a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland
  - Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF: NC 054 und ÖVF-Code 4
  - Pufferstreifen an Gewässerläufen (ÖVF AL): NC 056 und ÖVF-Code 4
  - Feldrand (ÖVF): NC 058 u. ÖVF-Code 4
  - Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blümmischungen (einschl. überjähriger FAKT-Begrünung): NC 590 und ÖVF-Code 9
  - Ackerland aus der Erzeugung genommen: NC 591 und ÖVF-Code 9
  - unbestockte Obstbaufläche: NC 049 und ÖVF-Code 9
  - unbestockte Rebfläche: NC 844 und ÖVF-Code 9
  - Hopfen, vorübergehend stillgelegt: NC 859 und ÖVF-Code 9
- b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
  - Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blümmischungen (einschl. überjähriger FAKT-Begrünung): NC 590
  - Stillgelegte Ackerfläche nach Landschaftspflegegerichtlinie: NC 563



- Ackerland, aus der Erzeugung genommen: NC 591
  - unbestockte Obstbaufläche: NC 049
  - unbestockte Rebfläche: NC 844
  - Hopfen, vorübergehend stillgelegt: NC 859
- c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)
- Pufferstreifen an Gewässerläufen (ÖVF DGL): NC 057 und ÖVF-Code 4
  - Stillgelegte Dauergrünlandfläche nach Landschaftspflegeleitlinie: NC 567
  - Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen: NC 592
  - Streuobst ohne Wiesenutzung: NC 481

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen nach ÖVF stickstoffbindende Pflanzen (bestimmte Eiweißpflanzen), Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

#### **Anforderungen an Flächen nach a) und b):**

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch ist zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Brachebegrünung mit Blühmischungen (FAKT Maßnahmen E2.1 und E2.2) verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF Brachen, ÖVF mit Leguminosenanbau und ÖVF mit Zwischenfruchtanbau ergibt sich ab dem 1.1.2018 unmittelbar aus der Änderungsverordnung (EU) 2017/1155 zur Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Cross-Compliance-Verpflichtung, sondern um eine Greening-Verpflichtung.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche (Flächen nach b)), die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blüh-

flächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o.ä. handeln. Diese Ausnahme ist auf Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist (Flächen nach a)), allerdings nicht möglich.

Die Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a)) frühestens nach dem 31. Juli des Antragjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird. Dies ist bei Aussaat von Winterungen der Fall. Als Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat zählt in diesem Zusammenhang nicht, wenn zum Beispiel eine Zwischenfrucht, die nicht geerntet werden soll, ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr eine Sommerung angebaut wird.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland (Flächen nach b)) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

#### **Anforderungen an Flächen nach a), b) und c):**

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde möglich.

#### **Anforderungen an Winterkulturen sowie an Zwischenfrüchte die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind:**

Es müssen in Baden-Württemberg nach Landesrecht<sup>7</sup> auf der Fläche belassen werden:

- Zwischenfrüchte und Gründecken, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, vom 1. Januar bis zum Ablauf des 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres;
- Untersaaten von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird;
- Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die auf stickstoffbindende Pflanzen (nur falls ökolo-

gische Vorrangflächen) folgen, ab der Aussaat bis zum Ablauf des 15. Januar des Folgejahres.

Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der maßgeblichen Kulturen (z. B. durch die Anwendung von Herbiziden) ist allerdings untersagt.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

## **II.4 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)**

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Die Einteilung der **Flurstücke** nach ihrer Erosionsgefährdung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag seit 2010 jährlich in der Flurstücksinfo mitgeteilt und ist auch in FIONA abrufbar. Zusätzlich wird im Internet über den aktuellen Stand der Gefährdungsklasseneinteilung flurstücksscharf informiert. Weitere Erläuterungen sind im Anschreiben zur Flurstücksinfo 2018 und im Infoblatt zum Erosionskataster aufgeführt, die den Versandunterlagen zum Gemeinsamen Antrag beiliegen.

Bei der Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem **Schlag** nimmt die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter die Einteilung des Schlages nach dem Grad der Erosionsgefährdung selbst vor. Eine Automatisierung der Schlageinteilung wie bei Flurstücken ist nicht möglich, da sich die Schlaggrenzen beispielsweise durch Zupacht oder Flächentausch häufig ändern. Darüber hinaus liegen die Schlaggrenzen i. d. R. nicht in digitalisierter Form vor. Die Regeln für die Einteilung der Schläge sind in § 6 der Erosionsschutzverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe  $CC_{\text{Wasser}1}$  zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten diese beiden Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht. Bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung durchzuführen; die beiden Vorgewende bleiben unberück-

sichtigt. Die unteren Landwirtschaftsbehörden geben für einzelne Schläge Auskunft über die Festlegung der Haupthangrichtung und über die Möglichkeiten einer Querbewirtschaftung.

Ist ein Schlag mit Ackerfläche der Wassererosionsstufe  $CC_{\text{Wasser}2}$  zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf dieser vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Bei einer unmittelbar folgenden Aussaat muss das unbedingt notwendige Absetzen des Bodens berücksichtigt werden. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist ein Schlag mit Ackerfläche der Winderosionsstufe  $CC_{\text{Wind}1}$  zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf dieser nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Fragen zum Erosionskataster, der Schlagbildung und Einstufung sowie zu möglichen Ausnahmen von den Bewirtschaftungslauflagen beantworten die zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden.

## **II.5 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)**

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abrensens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur.

## **II.6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)**

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross Compliance-Schutz, d.h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks**

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich.

- **Baumreihen**

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.

- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

- In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

- Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und andere vergleichbare Feuchtgebiete.

Tümpel sind - sofern sie besonders geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind - schon vom ersten Spiegelstrich umfasst.

Zu den Dolinen gehören insbesondere die besonders geschützten Dolinen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG.

In Baden-Württemberg gibt es im Übrigen keine anderen vergleichbaren Feuchtgebiete, die nicht bereits über § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NatSchG geschützt sind (vgl. erster Spiegelstrich).

- **Einzelbäume**

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

- **Feldraine**

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- **Trocken- und Natursteinmauern**

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

Zu den Trockenmauern gehören insbesondere die besonders geschützten Trockenmauern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

- **Fels- und Steinriegel** sowie **naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

Zu den oben genannten Steinriegeln gehören insbesondere die besonders geschützten Steinriegel gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG.

- **Terrassen**

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z. B. Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde (insbesondere die untere Landwirtschafts- und Naturschutzbe-



hörde) im Land- bzw. Stadtkreis kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die bereits bei Cross Compli-

ance nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Cross Compliance-relevante Schnittverbot bei den o.g. Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Landschaftselemente sind im Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrags anzugeben.

### III. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

#### III.1 Nitratrichtlinie (GAB 1)

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet werden.***

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz<sup>8</sup>, die Düngeverordnung des Bundes<sup>9</sup> und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>10</sup> umgesetzt.

##### III.1.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die neue Düngeverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2017 stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, d.h. einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen<sup>11</sup>. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln<sup>12</sup>. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der zuständigen Landesstelle erfolgen. Der so ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden<sup>13</sup>. Teilgaben sind zulässig.

Von der Pflicht zur Erstellung einer Düngebedarfs-ermittlung sind die Flächen und Betriebe befreit, die auch von der Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs befreit sind (siehe unter Nährstoffvergleich)<sup>14</sup>.

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von

Daten der zuständigen Stelle von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festgestellt worden sind<sup>15</sup>.

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmt, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden<sup>16</sup>. Auf gefrorenem Boden dürfen mit den genannten Stoffen bis zu 60 kg/ha Gesamt-N aufgebracht werden, wenn

- der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird und
- keine Abschwemmgefahr in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen besteht und
- der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt und
- anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Im Form von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost dürfen auch mehr als 60 kg/ha Gesamt-N aufgebracht werden, wenn die letzten drei der oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden<sup>17</sup>. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Aufbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens einen Meter. Innerhalb eines Abstands von ei-

nem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Stoffe in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden. Unberührt davon bleibt, dass in Baden-Württemberg nach dem Wassergesetz die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern verboten ist. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.<sup>18</sup>

Auf stark geneigten Flächen, d.h. Flächen, die innerhalb eines Abstands von 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 10 % aufweisen, dürfen innerhalb eines Abstands von 5 m bis zur Böschungsoberkante keine stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel aufgebracht werden<sup>19</sup>. Eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig. Innerhalb des Bereichs von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5% Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
  - Bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
  - Bis zum 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer

Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden<sup>20</sup>.

Die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde kann die genannten Zeiträume um max. 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen<sup>21</sup>.

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen<sup>22</sup>. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat nach den Vorgaben der DüV spätestens bis zum 31. März in dem von ihm gewählten und im Vorjahr beendeten Wirtschafts- oder Kalenderjahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen. Für den bis spätestens 31. März 2018 zu erstellenden Nährstoffvergleich können noch die bisherigen Formulare verwendet werden. Muster sind als Anlagen V.2 und V.4 dieser Broschüre beigelegt. Danach sind die neuen Formulare gemäß der DüV zu verwenden. Diese neuen Formulare sind in den Anlagen V.3 und V.5 dieser Broschüre enthalten. Ausgenommen vom Nährstoffvergleich sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- und Obstbaus, sowie Flä-

chen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) düngen,
- Betriebe, die
  - weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
  - höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff aufweisen **und**
  - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Von der Betriebsinhaberin bzw. vom Betriebsinhaber ist aus den Nährstoffvergleichen der letzten drei Düngjahre ein durchschnittlicher Kontrollwert zu ermitteln<sup>23</sup>. Der durchschnittliche Kontrollwert aus den Nährstoffvergleichen für die Düngjahre 2015 bis 2017 darf maximal 60 kg N/ha betragen (im Durchschnitt der Düngjahre 2016 bis 2018 maximal 56,6 kg N/ha und im Durchschnitt der Düngjahre 2017 bis 2019 maximal 53,3 kg N/ha). Bei Überschreitung hat die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle an einer Düngeberatung teilzunehmen<sup>24</sup>. Die Teilnahme ist der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen. Im Folgejahr darf es dann zu keiner weiteren Überschreitung des dreijährigen Kontrollwertes kommen. Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle dennoch im Folgejahr ein Überschreiten des dreijährigen Kontrollwertes fest, hat die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber sowohl den Nährstoffvergleich als auch die Düngebedarfsermittlung bis zum 31. März zur Prüfung vorzulegen.

**Hinweis:** Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

### III.1.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften<sup>25</sup>

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (s. Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (z. B. Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z. B. Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Aufbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist<sup>26</sup>. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Aufbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z.B. Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können<sup>27</sup>. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Für Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität zur Abdeckung des Aufbringungsverbots vom 15. Dezember bis zum 15. Januar nachzuweisen<sup>28</sup>. Hinweis: Ab dem Jahr 2020 beträgt die Mindestlagerkapazität zwei Monate.



## III.2 Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung leiten sich im Bereich Naturschutz aus der Vogelschutzrichtlinie<sup>29</sup> sowie der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie<sup>30</sup> ab, von denen bestimmte Artikel<sup>31</sup> Cross Compliance-relevant sind. Diese werden in Deutschland durch Bundes- und Landesrecht umgesetzt.<sup>32</sup>

Soweit Flächen in einem FFH- oder in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung<sup>33</sup> festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG). Verstöße gegen dieses Verschlechterungsverbot werden konsequent verfolgt.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat

(FFH)-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen oder erheblich beeinträchtigt werden.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte vorab an die zuständige untere Verwaltungsbehörde im Land- bzw. Stadtkreis.

**Hinweis:** Den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern wird empfohlen, sich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden in den Land- bzw. Stadtkreisen zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura-2000-Gebieten zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen.

### III.2.1 Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)

#### *Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)*

##### **Allgemeine Regelung**

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie<sup>29</sup> zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.<sup>34</sup> Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente<sup>35</sup>,
- dem gesetzlichen Biotopschutz<sup>36</sup> und
- den Vorgaben der Eingriffsregelung<sup>37</sup>.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II.6 definiert werden, besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG), von ausgewiesenen Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG)

i. V. m. § 31 NatSchG) bleiben gleichwohl zu beachten.

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

##### **Besonderheiten für Vogelschutzgebiete**

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Länder die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären<sup>38</sup>. In diesen Gebieten sind die Regelungen nach §§ 33 ff. BNatSchG i. V. m. der Vogelschutzgebietsverordnung<sup>39</sup> oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) zu beachten.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.



### III.2.2 FFH-Richtlinie (GAB 3)

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger  
(außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.<sup>40</sup> In den FFH-Gebieten ist eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Stö-

rungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, unzulässig.<sup>41</sup>

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

### III.3 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.***

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit<sup>42</sup> gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie weist **jeder Landwirtin** und **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens-

und Futtermittel zu. Die dafür zu erfüllenden Anforderungen werden konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene<sup>43</sup>, zur Futtermittelhygiene<sup>44</sup> sowie zu Tierarzneimittel- und Pestizidrückständen.

#### III.3.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

##### III.3.1.1 Produktion sicherer Futtermittel<sup>45</sup>

Landwirtinnen als Futtermittelunternehmerinnen und Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe in Futtermitteln** oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewin-

nung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

##### **Unzulässige Stoffe, z. B.:**

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung / Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Fertig- oder Fütterungsarzneimittel),
- Verbotene Stoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

##### **Unerwünschte Stoffe, z. B.:**

- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung / Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,

- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

### **Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.:**

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig davon dürfen Futtermittel keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

#### III.3.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln<sup>46</sup>

Hat eine Landwirtin als Futtermittelunternehmerin bzw. ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihr bzw. ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss sie bzw. er dies der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor. Sie bzw. er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen die meldende Landwirtin bzw. den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

#### III.3.1.3 Rückverfolgbarkeit<sup>47</sup>

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Pri-

märproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel III.3.2.4.

#### III.3.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene<sup>48</sup>

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch die Betriebsinhaberin bzw. den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (siehe Kapitel III.7.4 zu den Aufzeichnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Zum Nachweis der Verwendung von Bioziden zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden. Biozide sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen oder in anderer Weise zu bekämpfen. Hierzu zählen z. B. Produkte zur Desinfektion von Einrichtungen, Behältern oder Leitungen, die dadurch auf Futtermittel einschließlich Tränkewasser einwirken können. Solche Mittel sind z. B. Bekämpfungsmittel für Vögel, Schnecken, Nager, Flöhe und Zecken, Holzschutzmittel und Schutzmittel für Mauerwerk. Auch Mittel zur Bekämpfung von bewuchsbildenden Organismen in der Aquakultur sind zu nennen.

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.<sup>49</sup>

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jede Betriebsinhaberin und jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass sie bzw. er diese Anforderung erfüllt. Sie bzw. er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.<sup>50</sup> Eine Liste der bundesweit registrierten Betriebe ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BVL - Verzeichnis der Futtermittelbetriebe; über die Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gelangt man durch Anklicken in der rechten Spalte zur jeweils aktuellen Bekanntmachung über die zugelassenen und/oder registrierten Futtermittelunternehmer sowie Bekanntmachung des Verzeichnisses der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nummer 183/2005). Verwenden Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein.<sup>51</sup> Die Registrierung als Futtermittelunternehmer ist über das zuständige Regierungspräsidium möglich (s. Kapitel VI).

Futtermittel sind von Chemikalien, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Futtermitteln, die Arzneimittel enthalten, getrennt zu lagern und zu handhaben, um Verunreinigungen oder Kontaminationen zu vermeiden.<sup>52</sup>

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.<sup>53</sup>

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

### III.3.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

#### III.3.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel<sup>54</sup>

Landwirtinnen als Lebensmittelunternehmerinnen und Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant für Cross Compliance sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit (Primärproduktion) gelten.<sup>55</sup>

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihr bzw. ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihr bzw. ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind.<sup>56</sup>

Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses festgestellt.

Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmelter Produkt) die Nichteignung begründen.

*Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.*

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln keine Rückstände von Tierarzneimitteln, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten, verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs der genannten Verordnung sowie Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten, enthalten sein.

In allen Fällen kann sich die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden oder den Lebensmittelüberwachungsbehörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

#### III.3.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln<sup>57</sup>

Landwirtinnen als Lebensmittelunternehmerinnen und Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die für sie zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde im jeweiligen Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt der Stadtkreise darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits die Verbraucherin oder den Verbraucher erreicht hat, muss die Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten und die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Grund des Rückrufs informieren (öffentliche Information).<sup>58</sup> Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung

führen oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen die meldende Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

### III.3.2.3 Rückverfolgbarkeit<sup>59</sup>

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirtinnen als Lebensmittelunternehmerinnen und Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung (siehe Kap. III.5) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen. Zukäufe von Lebensmitteln zum Zwecke der Direktvermarktung sind keine Primärproduktion und damit keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Cross Compliance. Daher ist die bestehende lebensmittelrechtliche Dokumentationspflicht für diese Lebensmittel nicht Cross Compliance-relevant.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

### III.3.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene<sup>60</sup>

Alle Erzeugerinnen und Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren.<sup>61</sup> Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im „Gemeinsamen Antrag“ auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kap. III.3.1.3 und III.3.2.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Kennzeichnung behandelter Tiere, die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.<sup>62</sup>
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Tierarzneimittelanwendungen muss sowohl die **tierärztlichen** Behandlungen als auch jede Behandlung durch **den Tierhalter selbst** umfassen.
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden bzw. Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.
- Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn sie bzw. er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.



### III.3.2.5 Milcherzeugung<sup>63</sup>

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen an Rohmilch sind in Anlage V.6 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen an Betriebsstätten und Ausrüstungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie die Lage und Beschaffenheit der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, so dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlageräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milchzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Voraussetzung ist, dass die Milch den Vorschriften in Bezug auf die somati-

schen Zellen, auf die Keimzahl sowie die Rückstandshöchstmengen genügt.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel III.4) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen<sup>64</sup> stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.<sup>65</sup>

### III.3.2.6 Eiererzeugung<sup>66</sup>

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten und vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

### III.4 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)

*Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.*

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung<sup>67</sup> ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und  $\beta$ -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten enthalten, dürfen nur von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalterinnen bzw. Equidenhalter dürfen Fertigarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie Fertigarzneimittel mit  $\beta$ -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Fertigarzneimittel, die **zu tierzüchterischen Zwecken**, wie z. B. zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen diese Fertigarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von Fertigarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalterinnen und Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Fertigarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Arzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen. Lebensmittel (z.B. Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis der Tierärztin oder des Tierarztes ist von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit in Tagen, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde des zuständigen Stadt- bzw. Landkreises entnimmt zielorientierte Proben zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Blut- und Urinproben), und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Behörde auf der Grundlage des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen für die nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.



### III.5.2.1.2 Bestandsregister<sup>74</sup>

Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,

Jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:

- im Falle von Zugängen:
  - Name und Anschrift der bisherigen Tierhalterin bzw. des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum,
- im Falle von Abgängen:
  - Name und Anschrift der neuen Tierhalterin bzw. des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum – *bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.*

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters vorzulegen. Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank HI-Tier geführt und liegt die Einverständniserklärung (siehe Menüpunkt Rinderdatenbank – Meldungen / Einverständniserklärung zum HIT-Register) zum HIT-Bestandsregister vor, ist ein Ausdruck nicht notwendig. Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu vermeiden, sind die fehlenden Angaben bei evtl. Kontrollen vor Ort zu belegen, z. B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der

aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen. Das Bestandsregister muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

### III.5.2.1.3 Zentrale Datenbank<sup>75</sup>

Alle Rinderhalterinnen und Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internetadresse: **www.hi-tier.de**) **melden**, d.h. Landwirtinnen, Landwirte, Pensionstierhalterinnen, Pensionstierhalter, Viehhändlerinnen und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt die Tierhalterin bzw. der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in den Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister z. B. in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer des Betriebes muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in den Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

Hinweis: In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage



der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank –Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen). **Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden.** Zu beachten ist, dass es sich auch bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance grundsätzlich zu sanktionieren sind.

Fehlerhafte Meldungen sind von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter zu korrigieren.

#### Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die Kennzeichnung eines Rindes auch unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HI-Tier) anzuzeigen hat (siehe § 28 ViehVerkV). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe § 30 ViehVerkV) mitgeführt werden muss. Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass verwendet werden, sofern es die in Anlage 7 Nr. 3 und 4 der Viehverkehrsverordnung vorgegebenen Angaben enthält. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

### III.5.2.2 Schweine

#### III.5.2.2.1 *Ohrmarken*<sup>76</sup>

Schweine sind im Ursprungsbetrieb von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene

nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden; die Empfängerin bzw. der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d.h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Kennzeichnung mit einem betriebseigenen Schlagstempel beim Verlassen des Endmastbetriebes).

#### III.5.2.2.2 *Bestandsregister*<sup>77</sup>

Alle Schweinehalterinnen und Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das Angaben über die Anzahl der in ihrem Betrieb vorhandenen Tiere enthält (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe III.5.2.2.1, letzter Absatz). Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer der vorherigen Tierhalterin bzw. des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum,
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer der Übernehmerin bzw. des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebun-

dener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

#### **Weitere fachrechtliche Anforderungen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Jede Tierhalterin bzw. jeder Tierhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

### III.5.2.3 Schafe und Ziegen

#### III.5.2.3.1 *Kennzeichnung*

#### **Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen**

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbare schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Ursprungsbetriebes. Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauen-tiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu bringen; die Empfängerin bzw. der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werk-tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

#### **Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen<sup>78</sup>**

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Das erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke sein, die auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbare, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Das zweite Kennzeichen kann entweder eine weitere Ohrmarke, die die gleichen Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, eine Ohrmarke mit einem elektronischen Speicher (Transponder), eine Tätowierung (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren; s. oben) oder bei Ziegen eine Fußfessel sein.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu las-

sen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

### **Kennzeichnung von nach dem 31. Dezember 2009 geborenen Schafen und Ziegen**

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln, davon eines elektronisch (Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder) und eines konventionell (Ohrmarke, Fußfessel) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlässt das Tier vor Ablauf der neun Monate den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen, die nur innerhalb von Deutschland, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

- neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,
- neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders bzw. des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Sofern von dem o.g. Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese gleichfalls zu kennzeichnen. Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verlässt das Tier vor Ablauf der 9 Monate den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Abweichend davon können Schafe oder Ziegen, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr bestimmt sind, mit Genehmigung des Veterinäramtes im zuständigen Stadt- bzw. Landkreis mit nur einer Ohrmarke (Bestandsohrmarke nach Anlage 9 Nr. 2 der ViehVerkV oder individuel-

le Ohrmarke nach Anlage 9 Nr. 1 Abschnitt A und C der ViehVerkV) gekennzeichnet werden, soweit sichergestellt ist, dass sie vor der Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

#### **III.5.2.3.2 Bestandsregister<sup>79</sup>**

Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift der Tierhalterin bzw. des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- *Beim Verbringen von Tieren:*
  - im Falle von Zugängen:
    - Name und Anschrift oder Registriernummer der vorherigen Tierhalterin bzw. des vorherigen Tierhalters,
    - Datum des Zugangs,
    - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
    - Anzahl, sofern Tiere zur Schlachtung bestimmt und mit derselben Kennzeichnung gemäß ViehVerkV Anlage 9 Nr. 2 (Bestandsohrmarken) gekennzeichnet sind;

- im Falle von Abgängen:
  - Name und Anschrift oder Registriernummer der Übernehmerin bzw. des Übernehmers,
  - Name und Anschrift oder Registriernummer der Transportunternehmerin bzw. des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
  - Datum des Abgangs,
  - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
  - Anzahl, sofern Schlachttiere mit derselben Kennzeichnung gemäß ViehVerkV Anlage 9 Nr. 2 (Bestandsohrmarken).

**Hinweis:** Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

- Bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren:

- Kennzeichen des Tieres,
- Geburtsjahr,
- Datum der Kennzeichnung,
- Rasse,
- Genotyp, soweit bekannt,
- Tod (Monat und Jahr) und
- ggf. Ersatzkennzeichen.

Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Tierhalterin bzw. der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Für Wanderschafherden gelten – je nach Ausmaß des Wandergebietes – Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (§ 10 der ViehVerkV).

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/ Ziegenhaltung), über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross-Compliance-relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.

## III.6 TSE-Krankheiten (GAB 9)

### III.6.1 Verfütterungsverbot

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern.***

Nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der TSE-Verordnung<sup>80</sup> ergeben sich Verbote für die Fütterung von Wiederkäuern und anderen Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit bestimmten Futtermitteln. Für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen zu diesen Verfütterungsverboten gelten besondere Anforderungen, die in Anhang IV Kapitel II - IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt sind. Hierzu gehören u. a. eine Meldepflicht zwecks amtlicher Registrierung sowie die Beantragung einer amtlichen Zulassung vor dem Gebrauch von bestimmten Ausnahmeregelungen.

III.6.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

#### **Regelungen, die für die Fütterung von Wiederkäuern gelten**

Die Fütterung von Wiederkäuern mit tierischen Proteinen und Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, ist verboten. Dieses Verbot umfasst die Fütterung von Wiederkäuern u. a. mit den folgenden Produkten:

- a) verarbeitetes tierisches Protein,<sup>81</sup>
- b) Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,



- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von Wiederkäuern mit folgenden Produkten:

1. Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
2. Eier und Eierprodukte,
3. Nichtwiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
4. hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten und -fellen,
5. Mischfuttermittel, die die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von nicht abgesetzten Wiederkäuern mit folgendem Produkt (nach vorheriger Meldung an die zuständige Behörde):

- Fischmehl enthaltendes Milchaustauschfuttermittel, das gemäß den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt E von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet wird.

**Regelungen, die für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, gelten:**

Die Fütterung anderer Nutztiere als Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, mit folgenden Produkten ist verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Protein,
- b) Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und
- f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

**Diese Verbote gelten nicht für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:**

- 1) Aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine,
- 2) Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt A von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,

- 3) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt B von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden und

- 4) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und solche Blutprodukte enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt C von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

**Regelungen, die für die Fütterung von Tieren in Aquakultur gelten**

Von den Verfütterungsverboten, die für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Tiere in Aquakultur. **Die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

1. **Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein**, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches verarbeitete tierische Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt D von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, und
2. **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches verarbeitete tierische Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

III.6.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Bei der zuständigen Behörde müssen Betriebe **eine Registrierung oder eine Zulassung** für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel II von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erwirken. Hierzu gehören u. a. die folgenden Bestimmungen mit bestimmten Ausnahmeregelungen u. a. für Selbstmischer:

### Nr. 1

Mischfuttermittel, die für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind und die Einzelfuttermittel

- a) Fischmehl,
- b) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte

enthalten, sind in Betrieben herzustellen, die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen und von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) ist **für Selbstmischer eine besondere Zulassung** für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die dort aufgeführten Produkte enthalten, **nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- a) Sie sind **von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln** aus Mischfuttermitteln, die die unter Nummer 1 aufgeführten Produkte a, b oder c enthalten, registriert,
- b) sie halten nur Nichtwiederkäuer,
- c) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein,
- d) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 % Gesamtphosphor,
- e) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Nichtwiederkäuer- Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

### Nr. 2

Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- d) Mischfuttermittel, die die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Abweichend von dem vorstehenden Verbot (Nr. 2) kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung der in Buchstabe d genannten Mischfut-

termittel in landwirtschaftlichen Betrieben zulassen, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die die Mischfuttermittel nicht bestimmt sind, sofern in den Betrieben Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

### Nr. 3

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.

Nach Anlage IV Abschnitt D Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist **eine besondere Zulassung** zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die das in diesem Abschnitt genannte verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, **für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- Sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- die von ihnen verwendeten Mischfuttermittel, die ein in diesem Abschnitt genanntes verarbeitetes tierisches Protein enthalten, enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

### Nr. 4

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer:

Der landwirtschaftliche Betrieb meldet vorab die Verwendung von Fischmehl enthaltendem Milchaustauschfuttermittel an die zuständige Behörde. Nach Anlage IV Abschnitt E Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden in Haltungsbetrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, **Maßnahmen getroffen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.**

## Nr. 5

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten und von solches Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind:

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- die das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

### III.6.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, ist die Verwendung und Lagerung von für Nutztiere bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln, die Wiederkäuerprodukte enthalten, verboten. Von diesem Verbot sind folgende Wiederkäuerprodukte ausgenommen:

- Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine und
- ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

### III.6.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel

Im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ sind die Bestimmungen dargestellt. Diese Schutzmaßnahmen bezwecken, die Kontaminationen von losen Futtermitteln für Wiederkäuer oder andere Nutztiere mit Stoffen oder Erzeugnissen, die im jeweiligen Futtermittel nach den Verfütterungsverbotsbestimmungen nicht zulässig sind, zu verhindern.

Der Leitfaden ist auf der BMEL-Homepage (<http://www.bmel.de/Futtermittel>) veröffentlicht. Hierin sind geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln oder Lagereinrichtungen zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der anschließend beförderten oder gelagerten Futtermittel dargestellt und ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems enthalten.

## III.6.2 TSE (BSE und Scrapie)

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen oder Pferde halten***

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung<sup>82</sup>. Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz<sup>83</sup> sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.<sup>84</sup>

### III.6.2.1 Meldung<sup>85</sup>

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet, zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (*hier*: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den **Verdacht** auf oder den **Ausbruch** derselben unverzüglich – auch am Wochenende –

dem beamteten Tierarzt (**Veterinäramt**) im zuständigen Stadt- bzw. Landkreis oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.<sup>86</sup>

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in Anlage V.8 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1051-3) zur Verfügung.

### III.6.2.2 Weitere Pflichten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters<sup>87</sup>

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von **BSE** oder **Scrapie** sind für die Tierhalterin bzw. den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

#### **A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie**<sup>88</sup>

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

#### **B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie**

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten.<sup>89</sup>

#### **C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie**

##### 1. Innergemeinschaftlicher Handel<sup>90</sup>

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

##### a) Zuchtschafe und -ziegen sind

aa) Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder

ab) Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer amtlichen Tierärztin bzw. einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Labor-

verfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);

- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
- Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem Status in Berührung, auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

ac) Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem Risiko bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden, Slowenien und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenzuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

##### b) Embryonen/Eizellen und Samen

- Embryonen/Eizellen und Samen müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Haltungsbetrieb/Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
- Samen müssen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Schafembryonen/-eizellen vom Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.

c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unten unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.



## 2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen<sup>91</sup>

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen unteren Veterinärbehörde zu erfragen.

## 3. Verbot des Handels<sup>92</sup>

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommensgeneration BSE-verdächtiger oder -infizierter Rinder bzw. Scrapie-verdächtiger oder -infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

## **III.7 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)**

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.***

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz<sup>93</sup> und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis<sup>94</sup> durchgeführt werden.

**Hinweis:** Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar seit 2015 nicht mehr bei Cross Compliance geprüft, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfevoraussetzungen sind.

### **III.7.1 Anwendungsbestimmungen**

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete<sup>95</sup> (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen<sup>96</sup> (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).

Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.<sup>97</sup> Unberührt davon bleibt, dass seit dem 1. Januar 2014 in Baden-Württemberg die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung verboten ist. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.<sup>18</sup>

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

### **III.7.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen**

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z. B. zum Schutz von Gewässern oder Saumbiotopen).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>98</sup> enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.<sup>99</sup>

### III.7.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung<sup>100</sup> dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen befliegenen Pflanzen angewendet werden,<sup>101</sup>
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,<sup>102</sup>
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.<sup>103</sup>

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

So darf Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z. B. Mesuro) gebeizt ist, nicht mit einem pneumatischen Gerät zur Einzelkornablage, das mit Unterdruck arbeitet, ausgesät werden. Anderes gilt, wenn das verwendete Gerät eine Vorrichtung hat, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abtriebes von mindestens 90 vom Hundert verglichen mit Sägeräten ohne eine solche Vorrichtung erreicht.<sup>104</sup>

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.<sup>105</sup>

### III.7.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name der Anwenderin bzw. des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor. Ein Muster hierzu findet sich in Anlage V.7.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III.3).

### III.8 Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)<sup>106</sup> sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11)<sup>107</sup> und Schweinen (GAB 12)<sup>108</sup>.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die

Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

#### III.8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)

***Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.***

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance-relevant.

##### III.8.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben.

Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die ggf. mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

##### III.8.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle gesonderter Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel - Nachweise (z. B. sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere und ggf. die Ursache für das Verenden, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### III.8.1.3 Allgemeine Anforderungen an die Unterbringung/Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebonden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

**Hinweis:** Lediglich für Kälber und Schweine gibt es konkrete EU-rechtliche Bestimmungen zum Platzbedarf, die CC-relevant sind. Die Prüfbehörde hat somit für alle anderen Tierkategorien beim Verdacht auf einen Verstoß gegen die allgemeine Vorgabe zur Bewegungsfreiheit einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der zulässigen Besatzdichte und der Anzahl und Abmessungen der erforderlichen Stalleinrichtungen (z. B. für Kühe oder Legehennen). Als Grundlage für die Beurteilung können neben anderweitigen rechtlichen Bestimmungen sonstige gesicherte Erkenntnisse, z. B. die Empfehlungen des Europarats zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, herangezogen werden.

### III.8.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physi-

ologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

### III.8.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

### III.8.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

### III.8.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage V.9 sind Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot aufgeführt.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.



Unter den in der Anlage V.10 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind aber grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

### III.8.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

## III.8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten***

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

### III.8.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

### III.8.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter/Kalb;

- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung der auf die Haltungseinrichtung und das Alter der Tiere bezogenen Vorgaben des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen - falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei

außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

### III.8.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angeglichene Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

### III.8.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen (nach nationalem Recht spätestens nach 4 Stunden).

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag

allen Kälbern faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm (bei 88 % Trockensubstanz) zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

### III.8.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

### III.8.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige, zu diesem Zweck vorhandene, Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

### III.8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

**Betroffen sind alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten**

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

#### III.8.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

##### **Allgemeine Beschaffenheit**

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Alle Schweine müssen Zugang zu einem großen und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

##### **Boden**

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,
- muss der Boden bei *Saug- und Absatzferkeln* eine Mindestauftrittsweite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsweite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

##### **Beschäftigungsmaterial**

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, wie z. B. Stroh, Holz, Heu, Sägespäne, Pilzkompost, Torf oder eine

Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

##### **Wasser**

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

##### **Stallbeleuchtung**

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

**Hinweis:** Das nationale Recht fordert eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux sowie bei Neubauten ab August 2006 grundsätzlich Tageslicht.

##### **Lärmschutz**

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht dauerhaft überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

##### **Unverträglichkeit / Gruppenstruktur**

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

#### III.8.3.2 Besondere Anforderungen

##### **Saugferkel**

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Boden des Ruhebereichs (Ferkelnest) der Saugferkel muss befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

### **Absatzferkel**

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m<sup>2</sup>;
  - über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m<sup>2</sup>;
  - über 20 kg = 0,30 m<sup>2</sup>.
- (Hinweis: > 20 kg = 0,35 m<sup>2</sup> seit 05.08.2016 aufgrund nationaler fachrechtlicher Vorschrift, die bei Cross Compliance aber nicht relevant ist.)

### **Zuchtläufer und Mastschweine**

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m<sup>2</sup>;
- über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m<sup>2</sup>;
- über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m<sup>2</sup>;
- über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m<sup>2</sup>;
- über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m<sup>2</sup>;
- über 110 kg = 1,00 m<sup>2</sup>.

### **Jungsauen und Sauen**

**Kastenstände** müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

**Abferkelbuchten** müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

- Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit / Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).
- Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

- Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m<sup>2</sup>/je Sau 2,48 m<sup>2</sup>;

bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m<sup>2</sup>/je Sau 2,25 m<sup>2</sup>;

bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m<sup>2</sup>/je Sau 2,03 m<sup>2</sup>.

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 % beträgt (Liegeflächenanteil).

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies im Rahmen des Güllesystems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist.

### **Eber**

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.



## IV. KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

### IV.1 Kontrolle

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Betriebsinhaberin, der Betriebsinhaber oder deren Vertretung die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

#### IV.1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen bei mindestens **1 % der Begünstigten der Cross**

**Compliance relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.**

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

#### IV.1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Cross Compliance Kontrollen können von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

### IV.2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance-Vorschriften

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber, die/der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

► **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und sie bzw. er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.

- **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenztem Ausmaß und geringer Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. „Frühwarnsystem“), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihr bzw. ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Ka-

lenderjahres nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder

- der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder
- erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,

erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1%) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine

Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung trotz angemessener Sorgfalt kleinere Fehler passieren, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem o.g. System verwarnt werden.

### IV.3 Höhe der Verwaltungssanktion

Bei einem **fahrlässigen Erstverstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes gekürzt bei

- leichtem Verstoß um 1 %,
- mittlerem Verstoß um 3 %,
- schwerem Verstoß um 5 %.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross Compliance-Regelungen sind in drei Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),

- 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10),
- 3. Bereich: Tierschutz (GAB 11 bis 13).

Bei Kürzungen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird der errechnete Kürzungsprozentsatz im Jahr des Verstoßes auf ein Drittel des Auszahlungsbetrags angewendet.

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

*Beispiel:*

*Eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der FFH-Richtlinie.*

*Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %*

*Verstoß(mittel) gegen FFH-Richtlinie: Kürzungssatz 3 %*

*Gesamtkürzung: 3 %*

*Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.*

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

*Beispiel:*

*Eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung).*

*Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 %*

*Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %*

*Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %*

*Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.*

Im **Wiederholungsfall**, d.h., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit** eine **Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

*Beispiele:*

a) Eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erneuter Verstoß (mittel): aktueller Kürzungssatz 3 % \* 3

Gesamtkürzung nach der zweiten Kontrolle 9 %

Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 \* 3 %).

b) Bei der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz \* 3; d.h. 9 % \* 3 = 27 %)

Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 \* 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

*Beispiel:*

Eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält diese Betriebsinhaberin bzw. dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze“ (z. B. Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 %

erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung 12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal **15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer kann zusätzlich ein Ausschluss von allen Zahlungen für das Folgejahr erfolgen.

## V. ANLAGEN

### V.1 Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

#### Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können</li><li>2. Organische Phosphorverbindungen</li><li>3. Organische Zinnverbindungen</li><li>4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen</li><li>6. Cadmium und Cadmiumverbindungen</li><li>7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe</li><li>8. Cyanide</li></ol> |
|---|---|

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

#### Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Zink</li><li>b) Kupfer</li><li>c) Nickel</li><li>d) Chrom</li><li>e) Blei</li><li>f) Selen</li><li>g) Arsen</li><li>h) Antimon</li><li>i) Molybdän</li><li>j) Titan</li><li>k) Zinn</li><li>l) Barium</li><li>m) Beryllium</li><li>n) Bor</li><li>o) Uran</li><li>p) Vanadium</li><li>q) Kobalt</li><li>r) Thallium</li><li>s) Tellur</li><li>t) Silber</li></ol></li><li>2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;</li><li>4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;</li><li>5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;</li><li>6. Fluoride;</li><li>7. Ammoniak und Nitrite.</li></ol> |
|---|--|



## V.2 Musterformular Nährstoffvergleich (31. März 2018)

(Bisheriges Formular: kann noch für den bis spätestens 31. März 2018 zu erstellenden Nährstoffvergleich verwendet werden.)

### Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich

für Stickstoff (N) oder Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngjahr .....

#### 1: Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

Der Nährstoffvergleich erfolgt durch

1.1) Zusammenfassung der Ergebnisse von Vergleichen für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten,

1.2) Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt.

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: .....

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: .....

Beginn und Ende des Düngjahres: .....

Datum der Erstellung: .....

#### 2: Erfassung von Daten für auf den Schlag oder auf die Bewirtschaftungseinheit bezogene Nährstoffvergleiche

(für die spätere Zusammenfassung von Schlagbilanzen nach Nr. 1.1):

eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit: .....

Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit: .....

- Bei Grünland:

Anzahl der Schnittnutzungen: .....

Zahl der Weidetage auf dem Schlag: .....

Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere: .....

1.	1	2	3	4
2.	<b>Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag)</b>	<b>Nährstoff in kg</b>	<b>Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag)</b>	<b>Nährstoff in kg</b>
3.	Mineralische Düngemittel		Ernteprodukte <sup>2)</sup>	
4.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft <sup>1)</sup>		Nebenprodukte	
5.	Sonstige organische Düngemittel			
6.	Bodenhilfsstoffe			
7.	Kultursubstrate			
8.	Pflanzenhilfsmittel			
9.	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG)			
10.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
11.	<b>Summe der Zufuhr</b>		<b>Summe der Abfuhr</b>	
12.	Ggf. Summe der Zu-/Abschläge nach Anlage 6 Zeilen 12 bis 15 <sup>3)</sup>			
13.	<b>Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr</b>			
14.	<b>Differenz je Hektar (nicht für Schlagbilanzen)</b>			

<sup>1)</sup> bei Weidegang anteilige Nährstoffzufuhr in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage.

<sup>2)</sup> bei Grünland in Abhängigkeit der standortabhängigen Nutzungshäufigkeit und der Standortgüte.

<sup>3)</sup> Anlage 6 der Düngverordnung: detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

### V.3 Musterformular Nährstoffvergleich (ab 31. März 2019)

(Neues Formular: ist für den bis spätestens 31. März 2019 zu erstellenden Nährstoffvergleich zu verwenden.)

#### Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich<sup>109</sup>

für Stickstoff (N) oder Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngjahr .....

#### 1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: .....
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: .....
- Beginn und Ende des Düngjahres: .....
- Datum der Erstellung: .....

Der betriebliche Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1 Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt,
- 1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche.

#### 2. Erfassung der Daten für den Nährstoffvergleich nach Nummer 1.1 oder 1.2

Notwendige Angaben bei einer Erfassung nach Nummer 1.2:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche: .....
- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche: .....
- Bei Grünland, Dauergrünland, Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau:  
Anzahl der Schnittnutzungen: .....
- Zahl der Weidetage auf dem Schlag: .....
- Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere: .....

	1	2	3	4
	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefasste Fläche)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefassten Fläche)	Nährstoff in kg
1.	Mineralische Düngemittel		Haupternteprodukte <sup>1)</sup>	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Nebenernteprodukte	
3.	Weidehaltung		Weidehaltung	
4.	Sonstige organische Düngemittel <sup>2)</sup>			
5.	Bodenhilfsstoffe			
6.	Kultursubstrate			
7.	Pflanzenhilfsmittel			
8.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
9.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
10.	<b>Summe der Zufuhr</b>		<b>Summe der Abfuhr</b>	
11.	unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach § 8 Absatz 5 <sup>3)</sup>			
12.	<b>Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr)</b>			

<sup>1)</sup> Bei Grobfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr aus dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 Absatz 3.

<sup>2)</sup> Bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Komposte handelt, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden.

<sup>3)</sup> Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

## V.4 Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich (31. März 2018)

(Bisheriges Formular: kann noch für den bis spätestens 31. März 2018 zu erstellenden Nährstoffvergleich verwendet werden.)

### Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich

Gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr: .....

Beginn und Ende des Düngjahres: .....

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: .....

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: .....

Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten: .....

Datum der Erstellung: .....

1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 7 der Düngverordnung		
2.	Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr kg/Hektar		
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	-	
5.	Vorjahr:	-	
6.	Vorjahr:	-	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittlicher betrieblicher Überschuss je ha und Jahr		

## V.5 Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich (ab 31. März 2019)

(Neues Formular: ist für den bis spätestens 31. März 2019 zu erstellenden Nährstoffvergleich zu verwenden.)

### Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich<sup>110</sup>

gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr: .....

Beginn und Ende des Düngjahres: .....

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: .....

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: .....

Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten: .....

Datum der Erstellung: .....

1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr kg/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	–	
5.	Vorjahr:	–	
6.	Vorjahr:	–	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr		



## V.6 Anforderungen an die Rohmilch<sup>111</sup>

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls von der Milcherzeugerin bzw. vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

- Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und
- Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

- Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

- Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss die Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Als Screening-Verfahren werden dazu regelmäßig Hemmstofftests der abgelieferten Roh- bzw. Tankmilch durchgeführt. Andernfalls müssen sie von der Milcherzeugerin bzw. vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren, um positive Hemmstoffbefunde zu vermeiden, sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III.8.1.2),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen hinsichtlich Keimzahl und Zellzahl sowie falls aufgrund von positiven Hemmstofftests der Verdacht besteht, dass abgelieferte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandsgehalten von Antibiotika überschritten hat, so muss die Landwirtin als Lebensmittelunternehmerin bzw. der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.



## V.8 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

### Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z. B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (siehe a.) und b.); TSE kommen auch bei anderen Tieren vor, z. B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

#### a.) Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

**In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen.** Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über

Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

#### b.) Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

## V.9 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
2. für
  - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
  - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
  - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
  - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für

- das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- das Abschleifen (oder das Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehngliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Nr. 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und ggf. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern (mit behördlicher Erlaubnis, s. folgende Nr. 3).

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

## V.10 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln (zulässig, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist),
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.



## V.11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)<sup>112</sup>

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

	<b>A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen</b>	Für Cross Compliance relevante Artikel
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2
<b>B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze</b>		
GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 <sup>*)</sup> und Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15

<sup>\*)</sup> Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2
<b>C. Tierschutz</b>		
GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

## V.12 GLOSSAR

### V.12.1 Begriffsbestimmungen

- **Ackerflächen:** Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich im Rahmen der 2. Säule stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Standards gemäß Kapitel II.3 und II.4 (GLÖZ 4 und GLÖZ 5) zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.
- **Begünstigte bzw. Begünstigter:** Empfängerin bzw. Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.
- **Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber:** Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- **Dauergrünland:** Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht

in Weidegebieten vorherrschen. Hierzu zählt auch der Anbau von Klee gras und Gras bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Bracheflächen können ebenfalls zu Dauergrünland werden; allerdings wird die Dauergrünlandentstehung unterbrochen, wenn die Stilllegung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule oder sehr ähnlicher nationaler Programme erfolgt oder die brachliegenden Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt und anerkannt werden. Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen (z. B. Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaat oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasanteil grundsätzlich marginal ist.

Hinweis: Bei der Definition von Dauergrünland können sich nach Erscheinen dieser Broschüre noch Änderungen ergeben. Es wird empfohlen hierzu die Fachpresse zu verfolgen.

- **Dauerkulturen:** Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.
- **Einzelanordnungen:** Einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen, die der Landwirtin bzw. dem Landwirt von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.
- **Feuchtgebiete:** In Deutschland werden für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: über die Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließ-

lich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

- **Freilandflächen:** Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).
- **Futtermittelunternehmen:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.
- **Futtermittelunternehmerin bzw. Futtermittelunternehmer:** Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.
- **Greening:** Ein Kernelement der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist das so genannte Greening, das bestimmte Empfängerinnen und Empfänger von EU-Direktzahlungen verpflichtet,
  - eine Mindestanzahl an gleichzeitig angebauten Kulturen sowie bestimmte Höchstanteile je Anbaukultur einzuhalten,
  - Dauergrünland zu erhalten und
  - mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

- **Landwirtschaftliche Fläche:** Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Dazu zählen auch aus der Erzeugung genommene Flächen, soweit diese gemäß Kapitel II in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehalten werden.
- **Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (Kap. III.1):** Im Rahmen der Düngeverordnung gehö-

ren zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z. B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Aufbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

- **Landwirtschaftliche Tätigkeit:** Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.
- **Lebensmittelunternehmen:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.
- **Lebensmittelunternehmerin bzw. Lebensmittelunternehmer:** Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.
- **Natura-2000-Gebiet:** FFH- oder Vogelschutzgebiet.
- **Nutztiere:** Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- **Ökologischen Vorrangflächen:** Alle Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätz-

lich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Feldrandstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung (dazu gehören auch Untersaaten mit Gras und/oder Leguminosen) und Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen wei-

terer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Hinweis: Bei dem Katalog der in Deutschland möglichen ökologischen Vorrangflächen können sich nach Erscheinen dieser Broschüre noch Änderungen ergeben. Es wird empfohlen hierzu die Fachpresse zu verfolgen.

- **Ortsfeste Anlagen:** Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).



## V.12.2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- <sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- <sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance
- <sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance
- <sup>4</sup> Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungsverpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG)
- <sup>5</sup> Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV)
- <sup>6</sup> Merkblatt Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste Gewässerschutz (JGS-Anlagen), Stand: August 2008
- <sup>7</sup> Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 – 2020 und zur Anpassung der Subdelegationsverordnung MLR vom 15.12.2015
- <sup>8</sup> Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)
- <sup>9</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- <sup>10</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- <sup>11</sup> § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung
- <sup>12</sup> § 4 Abs. 4 Düngeverordnung
- <sup>13</sup> § 3 Abs. 3 Düngeverordnung
- <sup>14</sup> § 8 Abs. 6 Düngeverordnung
- <sup>15</sup> § 3 Abs. 4 Düngeverordnung
- <sup>16</sup> § 5 Abs. 1 Düngeverordnung
- <sup>17</sup> § 5 Abs. 2 Düngeverordnung
- <sup>18</sup> Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013
- <sup>19</sup> § 5 Abs. 3 Düngeverordnung
- <sup>20</sup> § 6 Abs. 8 Düngeverordnung
- <sup>21</sup> § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
- <sup>22</sup> § 11 Düngeverordnung
- <sup>23</sup> § 9 Abs. 2 Düngeverordnung
- <sup>24</sup> § 9 Abs. 4 Düngeverordnung
- <sup>25</sup> Anlage 7 AwSV
- <sup>26</sup> § 12 Abs. 1 Düngeverordnung
- <sup>27</sup> § 12 Abs. 2 Düngeverordnung
- <sup>28</sup> § 12 Abs. 4 Düngeverordnung
- <sup>29</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- <sup>30</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
- <sup>31</sup> Nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind einerseits die Bestimmungen der Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 der Vogelschutzrichtlinie, andererseits die der Artikel 6 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie relevant.
- <sup>32</sup> §§ 31-36, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- <sup>33</sup> Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- <sup>34</sup> Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie
- <sup>35</sup> § 8 AgrarZahlVerpflV
- <sup>36</sup> § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- <sup>37</sup> §§ 14 ff. BNatSchG
- <sup>38</sup> §§ 32 BNatSchG i.V.m. § 36 NatSchG
- <sup>39</sup> Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05.02.2010
- <sup>40</sup> Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33 ff. und § 44 BNatSchG
- <sup>41</sup> § 33 BNatSchG i.V.m. § 37 NatSchG, sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 38 NatSchG
- <sup>42</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

- <sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene und Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- <sup>44</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
- <sup>45</sup> Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>46</sup> Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>47</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>48</sup> Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>49</sup> Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>50</sup> Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>51</sup> Artikel 5 Abs. 5, 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>52</sup> Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>53</sup> Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- <sup>54</sup> Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>55</sup> Artikel 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- <sup>56</sup> Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>57</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>58</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>59</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- <sup>60</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- <sup>61</sup> Anhang I Teil A Abschnitt III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- <sup>62</sup> Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010, Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) und Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind in Teilen nach der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage V.11, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).
- <sup>63</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I
- <sup>64</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B
- <sup>65</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e)
- <sup>66</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt X Kapitel I
- <sup>67</sup> Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie)
- <sup>68</sup> Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Artikel 3, 4 und 5
- <sup>69</sup> Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7
- <sup>70</sup> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5
- <sup>71</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- <sup>72</sup> § 26 ViehVerkV
- <sup>73</sup> § 27 ViehVerkV
- <sup>74</sup> § 32 ViehVerkV
- <sup>75</sup> § 29 ViehVerkV
- <sup>76</sup> § 39 ViehVerkV
- <sup>77</sup> § 42 ViehVerkV
- <sup>78</sup> § 34 ViehVerkV
- <sup>79</sup> § 37 ViehVerkV
- <sup>80</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)
- <sup>81</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Anhang I Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011
- <sup>82</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)
- <sup>83</sup> Tiergesundheitsgesetz (TierGesG); ersetzt seit dem 1.5.2014 das bis zum 30.4.2014 bestehende Tierseuchengesetz (TierSG)
- <sup>84</sup> Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19.07.2011
- <sup>85</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Artikel 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 2000/75/EG
- <sup>86</sup> § 4 TierGesG
- <sup>87</sup> Artikel 12, 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- <sup>88</sup> Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- <sup>89</sup> Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- <sup>90</sup> Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- <sup>91</sup> Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- <sup>92</sup> Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- <sup>93</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012
- <sup>94</sup> Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- <sup>95</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- <sup>96</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- <sup>97</sup> § 12 Abs. 2 PflSchG

- <sup>98</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
- <sup>99</sup> §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- <sup>100</sup> Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)
- <sup>101</sup> § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung
- <sup>102</sup> § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung
- <sup>103</sup> § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung
- <sup>104</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2341)
- <sup>105</sup> § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung

- <sup>106</sup> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- <sup>107</sup> Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- <sup>108</sup> Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- <sup>109</sup> Anlage 5 Düngeverordnung
- <sup>110</sup> Anlage 6 Düngeverordnung
- <sup>111</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III
- <sup>112</sup> Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

## VI. WEITERE INFORMATIONEN

Nähere Informationen sind bei der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im Land- bzw. Stadtkreis zu erhalten.

Im Rahmen der Beratungsförderung werden alle Beratungskräfte zu den Cross Compliance Verpflichtungen geschult. Die geförderten Beratungsorganisationen wurden Ende des Jahres 2017 ausgewählt und werden nach Abschluss aller Rahmenverträge 2018 veröffentlicht. Informationen dazu sind jeweils aktuell abrufbar unter: <http://www.beratung-bw.de>.

Außerdem wird auch weiterhin das einzelbetriebliche Managementsystem GQS<sub>BW</sub> angeboten. Informationen hierzu sind unter <http://www.bw.gqs-hofcheck.de> erhältlich.

### Regierungspräsidien:

Regierungspräsidium Stuttgart;  
Ruppmannstr. 21;  
70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe;  
Schloßplatz 1 – 6;  
76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg;  
Bertoldstraße 43;  
79098 Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen;  
Konrad-Adenauer-Str. 20;  
72072 Tübingen

Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV);  
Heinrich-Baumann-Straße 1–3;  
70190 Stuttgart;  
Tel.: 0711/92547-0;  
Fax: 0711/92547-310, bzw.  
für Meldekarten: -450;  
E-Mail: [Tierkennzeichnung@lkvbw.de](mailto:Tierkennzeichnung@lkvbw.de)

Weitere Informationen zu Cross Compliance und auch zu anderen Themen der Reform der EU-Agrarpolitik sind im Internet unter <http://www.gap-bw.de> zu finden.

Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart  
Tel: 0711/126-0  
Fax: 0711/126-2255  
E-Mail: [Poststelle@mlr.bwl.de](mailto:Poststelle@mlr.bwl.de)

Druck-Nr. MLR 07-2018-SEU

Text: MLR

Druck: Bonifatius GmbH; Paderborn



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ